

Pr. 150/88

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

Entscheidung Nr. 3246 (V) vom 20.05.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 06.04.1988 eingegangenen Antrag am 20.05.1988 gemäß Paragraph 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Carmen Bond"
Font, Alfonso
Comic-Buch
Reiner-Feest-Verl.

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel.:0228/356021

Gründe

Die Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt das Comic "Carmen Bond". Es ist unter der ISBN Nr. 3-89343-150-0 für 14,80 DM erhältlich. In den zehn Kapiteln dieses Comic-Buches werden dem Leser kurze Geschichten von Frauen präsentiert. Zentraler Inhalt ist der Geschlechtsverkehr der attraktiven weiblichen Personen mit verschiedenen Partnern. Die Frauen sind durchweg spärlich bekleidet, wenn überhaupt.

Das _____ hat beantragt,
das Comic-Buch "Carmen Bond" von Alfonso Font in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Den Inhalt der einzelnen Geschichten schildert das im Antrag korrekt wie folgt:

"Da ist ein tyrannischer und geiler König des Mittelalters (Kap. 2); ein südamerikanischer Macho mit Potenzstörungen (Kap. 3); Tarzan, der nur mit seinem Affen kopulieren kann (Kap. 4); Militär, Rüstungsfabrikanten, Militärschwissenschaftler, die ihrer Geilheit zum Opfer fallen (Kap. 5); ein perverser Millionär, der in einem von seinem Butler inszenierten Spiel eine aufblasbare Gummipuppe vergewaltigen muß (Kap. 6); der Prophet Hesekiel in der Wüste, der vom Teufel nicht mit jungen Frauen, sondern nur mit einer alten zu verführen ist (Kap. 7); der französische Heerführer, der gegenüber einer nackten Frau Platznot in seiner Rüstung bekommt (Kap. 8); Marc Antonius, der schon - wie vor ihm Cäsar - vor der nymphomanischen Cleopatra flieht (Kap. 9); der zynische amerikanische Privatdetektiv, dem es zwar gelingt, seine Klientin zum GV zu bringen, der aber ansonsten kaputt und gefühllos bleibt (Kap. 10)".

Zur Begründung des Indizierungsantrages führt das aus, es handele sich um eine pornographische Schrift, die ganz überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt. Dabei würden die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen bezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschritten. Kopulationsszenen in vulgärer und grob aufdringlicher Weise seien dargestellt. Die Frauen erschienen dem Schema von willigen und auch jederzeit austauschbaren Sexualobjekten zu entsprechen. Das Buch enthalte auch satirische Elemente, diese machten es aber nicht zu einem nach Paragraph 1 Abs. 2 schutzwürdigen Kunstwerk. Eine von der Bildsprache her pornographische Schrift im Sinne der Paragraphen 1 und 6 GJS, zumal ein Comic, der von der Aussagekraft seiner Bilder lebt, sei im wesentlichen danach zu beurteilen. Comics lebten von der schnellen Rezeption konkreter Bilder, die von der Stringenz des diskutiven entlasten und Raum gäben für Assoziationen und sexuelle Phantasien. Als eindeutigen Verstoß gegen Paragraph 184 StGB, der unter anderem die Darstellung von sexuellen Handlungen mit Tieren behandle, müsse die Szene auf Seite 18 gesehen werden, in der der Geschlechtsverkehr zwischen Tarzan und seinem Affen gezeigt werde.

Der Verfahrensbeteiligten wurde ein Doppel des Indizierungsantrages zugestellt. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu diesem sowie zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GJS zu entscheiden, zu äußern. Hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und

auf den des Comics Bezug genommen. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Comic "Carmen Bond" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Wie der Antragsteller zu Recht ausführt, ist der Inhalt dieser Schrift offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von Paragraph 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 und 3 StGB. Der Inhalt des Comics ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Darstellungen dienen ganz überwiegend dazu, dem Betrachter durch die Zurschaustellung nackter weiblicher Personen und der Darstellung einzelner geschlechtlicher Handlungen sexuell zu stimulieren. Die Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die auf sofortigen Sexualgenuß aus sind. Das Comic stellt auf den Seiten 7 und 17 Fellatiohandlungen dar, auf Seite 7 wird dem Betrachter ein Koitus präsentiert.

Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, stellt der Comic auf Seite 18 Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einem Affen dar. Analverkehr wird mit folgender Bemerkung präsentiert: "Und ich kann ihnen sagen... ich weiß es vom Dschungel-Direktor persönlich... der Affe hat nie das Loch verfehlt..." Darstellungen geschlechtlicher Handlungen von Menschen mit Tieren sind vom Gesetzgeber in Paragraph 184 Abs. 3 StGB nicht nur als jugendsondern auch als erwachsenengefährdend eingestuft.

Ausnahmetatbestände im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung nach Paragraph 2 GJS scheiden bei vorliegen eines Falles offensichtlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).